



Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Der
Belgis
Staats
vorbeh



20080604

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

30. Juni 2020

IA/
der Greffier

MONITEUR BELGE
08-07-2020
BELGISCH STAATSBAD

Unternehmensnr. : 807 679 606
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : "E-TECHNIK-BELGIEN"
(abgekürzt) :
Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
Vollständige Anschrift
des Sitzes : 4731 EYNATTEN, Gewerbestraße 34

Gegenstand

der Urkunde : **ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN - NEUFASSUNG DER STATUTEN - UMWANDLUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN VERFÜGBAREN EIGENMITTEL - REDUZIERUNG DER VERFÜGBAREN EIGENMITTEL - RÜCKTRITT - ERNENNUNG**

Aus einer Urkunde getätigt vor Antoine RIJCKAERT, Notar, Mitglied der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „RIJCKAERT, RIJCKAERT & MALHERBE, assoziierte Notare“ mit Sitz in 4700 Eupen, Vervierser Straße 10, am 29. Mai 2020, Registriert in Eupen (BSJ), am 15/06/2020, Ref. ACP (5) Fach 0002128, gehen folgende Beschlüsse hervor :

ERSTER BESCHLUSS : ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

NEUFASSUNG DER STATUTEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Gleichzeitig beschließt die Generalversammlung die nicht verfügbaren Eigenmittel in verfügbaren Eigenmitteln zu ändern.

Demzufolge, werden die Statuten wie folgt neugefasst:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet „E-TECHNIK-BELGIEN“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- die Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten in Gebäuden, die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten, die Installation von Klimaanlage, die Installation von Fotovoltaik- und Solaranlagen, sowie die Ausführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit neuen Technologien im Energiebereich und deren Installation, so wie unter anderem erneuerbare Energien und Wärmeisolierung ;
- die Installation von Heizungs-, Klimatisierungs- und Belüftungssystemen ;
- das Anbringen von Dachstühlen, die Ausführung von Dachdeckerarbeiten, das Anbringen von Giebelverkleidungen, Metallverkleidungen, nicht metallischen Verkleidungen und Asphaltverkleidungen.
- die Vermarktung im weitesten Sinne des Wortes, sowohl im Groß-, als auch im Einzelhandel, von allen Anlagen, Apparaten und Installationen, die mit den vorgenannten Aktivitäten im Zusammenhang stehen.
- die Bereitstellung von bewegliche Werbearbeiten in bezug auf erneuerbare Energie.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/07/2020 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilarischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die gemachten Einlagen wurden siebenhundertsechzig (760) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/siebenhundertsechzigstel (1/760) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprünglichen Einlagen von fünfhundertsiebzigttausend Euro (570.000,00 €) werden als verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten.

Das Verwaltungsorgan beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

ARTIKEL 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann nur den delegierte Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Falls die Gesellschaft ein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet hat, ist die Gesellschaft vertreten durch alle Verwalter oder durch den delegierten Verwalter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am ersten Freitag des Monats Juni um 10 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigs-ten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird die Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschluss im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, seine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

ZWEITER BESCHLUSS: HERABSETZUNG DES KAPITALS

Die Gesellschaft hat laut Urkunde des Notars Jacques RIJCKAERT in Eupen vom 31. März 2014, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am folgenden 25. April 2014, unter Nummer 14088394, ihr eigen Kapital erhöht (laut Artikel 537 CIR).

Die Generalversammlung bestätigt, dass die augenblicklichen siebenhundertsechzig (760) Anteile der Gesellschaft vollständig freigemacht worden sind.

Nachdem der unterzeichnende Notar die Erschienenen über den Inhalt der Artikel 7:208 und folgenden des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen Kenntnis gesetzt hat, beschließt die Generalversammlung einstimmig die verfügbaren Eigenmittel, um vierhundertfünfundneunzigtausend Euro (495.000,00 €) zu vermindern und somit von fünfhundertsiebzigttausend Euro (570.000,00 €) auf fünfundsiebzigttausend Euro (75.000,00 €) zu bringen und dies mittels Annullierung der sechshundertsechzig (660) Anteile, die am 31. März 2014 im Rahmen der vorerwähnten Kapitalerhöhung neu geschaffen wurden, und durch Rückzahlung an den alleinigen Gesellschafter, Herrn Wolfgang KURTH, der Summe von vierhundertfünfundneunzigtausend Euro (495.000,00 €).

Die Rückzahlung an den alleinigen Gesellschafter geschieht ausschließlich durch Entnahme aus dem am 31. März 2014 freigemachten Kapital (im Rahmen des Artikels 537 CIR).



Für so viel als nötig und in Übereinstimmung mit Artikel 7:209 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen stellt die Generalversammlung fest, dass die vorstehend festgelegte Rückzahlung erst zwei Monate nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Protokolls im Belgischen Staatsblatt erfolgen kann.

Diesbezüglich werden dem Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse zur Zahlung der entsprechenden Beträge übertragen.

Dementsprechend beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„Als Gegenleistung für die vorerwähnte Einlage wurden 100 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Hundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage von fünfundsiebzigtausend Euro (75.000,00 €) wird als verfügbare Eigenmittel gebucht.“

Die Generalversammlung erklärt ausdrücklich, dass die Anpassung des Artikels 5 der Statuten der aufschiebenden Bedingung der effektiven Realisierung der Herabsetzung unterliegt, das heißt der Rückzahlung an die Aktionäre gemäß den Bedingungen des Artikels 7:209 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen.

DRITTER BESCHLUSS : RÜCKTRITT - ERNENNUNG

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt des augenblicklichen Geschäftsführers, Herrn Wolfgang KURTH, wohnhaft in 4731 Eynatten, Gewerbestraße 34, an und erteilt diesem Entlastung für sein Amt.

Die Generalversammlung ernennt als neuen nicht-statutären Verwalter, für eine unbestimmte Dauer, Herrn Wolfgang KURTH, vorgenannt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt die Generalversammlung den Sitz der Gesellschaft in 4731 Eynatten, Gewerbestraße 34, festzulegen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Generalversammlung. Die Koordinierung der Statuten wurde im elektronischen Statutenregister hinterlegt.